

Stadt Bruchsal



Satzung der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Flohmärkte

(Flohmarktgebührensatzung)

Flohmarktgebührensatzung
Ausfertigungsvermerk
Genehmigungsvermerk
Vermerk über das Inkrafttreten

Verfahrensstand: Satzung
Stand: 19.03.2024

SATZUNG

der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Flohmarktgebühren

Der Gemeinderat der Stadt Bruchsal hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.03.2024

- aufgrund von § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2023 (GBl. Seiten 229, 231), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seiten 1233, 1249)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an den Flohmärkten der Stadt Bruchsal werden Benutzungsgebühren (Standgebühren) erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

- (1) Schuldner der Standgebühr ist der Inhaber bzw. die Inhaberin eines Standplatzes.
- (2) Wird ein Standplatz von mehreren Personen benutzt, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung.
- (2) Die Gebühren für die Zuteilung von Standplätzen auf dem Bruchsaler Flohmarkt sind bis spätestens 14 Tagen vor Veranstaltung zu zahlen.
- (3) Macht ein Benutzer/eine Benutzerin von seinem/ihrem Benutzerrecht keinen oder nur teilweisen Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühren werden erhoben nach der zugewiesenen Frontmeterzahl. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühren pro Flohmarktveranstaltung betragen:

Je angefangener Frontmeter	6,00 €
----------------------------	--------

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Flohmärkte der Stadt Bruchsal vom 11.12.2001, in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzungen der Stadt Bruchsal über die Erhebung von Gebühren für die Jahr-, Weihnachts- und Wochenmärkte vom 11.12.2001 (Euro-Anpassungssatzung) außer Kraft.

Die Übereinstimmung mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 19.03.2024 wird bestätigt.

Andreas Glaser
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bruchsal geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bruchsal, den 19.03.2024
Bürgermeisteramt

Andreas Glaser
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 28.03.2024 im Amtsblatt Bruchsal veröffentlicht.

Bruchsal, 28.03.2024

gez.:
Oliver Bienek